

Weiterentwicklung der pfarrlichen Gremien für die Pfarrgremienwahl 2023

a.) WAHRNEHMUNGEN UND RÜCKMELDUNGEN ZU DEN PFARRGREMIENWAHLEN 2015 UND 2019

- Hoher organisatorischer Aufwand
- Jede 2. Wahl des Pfarreirates und Verwaltungsrates wurde 2019 als ergänzende Urwahl oder Urwahl durchgeführt (2015: jede 3. Wahl)
- Anfragen an die Gemeindestruktur
- Anfragen an die Wahl des Gemeindeausschusses
- Kritik am aktiven Wahlrecht, das an den Wohnort gebunden ist
- Immer schwieriger werdende Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten
- Seit Jahrzehnten sinkende Wahlbeteiligung (2019: 11,9 %)
- Erfolgreiches Projekt 2019: „Allgemeine Briefwahl“

b.) REGELUNGSBEDARF

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Begründung für Veränderung
PFARREIRAT: 1. Der Pfarreirat wird mit einheitlicher Liste gewählt. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Keine vorherige Mandatsaufteilung auf die jeweiligen Gemeinden. 2. Verringerung der Anzahl der direkt gewählten Personen im Pfarreirat: es sind zwischen 6 und 12 Personen zu wählen.	Jede Gemeinde wählt ihre Mitglieder für den Pfarreirat. Dabei legt der Pfarreirat vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder beträgt zwischen 10 und 18 Personen.	Reduzierung des organisatorischen Aufwands. Hohe Anzahl von Urwahl und ergänzender Urwahl. Schwierige Kandidatensuche: geringere Bereitschaft für eine Kandidatur. Anfragen an die Gremiengröße.
VERWALTUNGSRAT: 3. Der Verwaltungsrat wird mit einheitlicher Liste gewählt. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Keine vorherige Mandatsaufteilung auf die jeweiligen Gemeinden.	Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Wahlbezirke (Gemeinden): 1 Gemeinde: 6 Personen 2-3 Gemeinden: je 3 Personen 4-6 Gemeinden: je 2 Personen mehr als 6 Gemeinden: je 1 Person	Reduzierung des organisatorischen Aufwands. Hohe Anzahl von Urwahl und ergänzender Urwahl. Vereinfachtes Nachrückverfahren bei Mandatsaufgabe.

<p>4. Die Zahl der zu wählenden Personen richtet sich nach der Katholikenzahl. Staffelung (6 bis 12 Personen).</p> <p>5. Vetomöglichkeit durch den Gemeindeausschuss Dem Gemeindeausschuss wird die Möglichkeit eines aufschiebenden Vetorechtes gegeben. Diese Vetomöglichkeit bezieht sich nur auf pastoral und liturgisch relevante Vermögensgegenstände.</p> <p>6. Für einzelne Gemeinden soll der Verwaltungsrat bei Bedarf auf Vorschlag des Gemeindeausschusses Beauftragte bestellen, insbesondere für Gemeinden, die nicht mit einem eigenen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sind. Beauftragte haben zu den von ihnen behandelten Gegenständen Rede- und Antragsrecht im Verwaltungsrat.</p>	<p>Jedes Verwaltungsratsmitglied hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen betreffen die in seinem Wahlbezirk (Gemeinde) belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht.</p> <p>Die von Gemeinden gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat sind per se „Kümmerer vor Ort“.</p>	<p>Stärkere Legitimation der gewählten Mitglieder, da die Anzahl der Personen, die durch ergänzende Urwahl dazu kommen, sich deutlich verringert.</p> <p>Aufteilung nach Gemeindeanzahl entfällt, daher ist einer neuer Schlüssel der zu wählenden Personen notwendig.</p> <p>In manchen Pfarreien werden im Verwaltungsrat nicht alle Gemeinden vertreten sein. Daher sind eine Neuregelung des Vetorechtes sowie eine Ansprechperson vor Ort notwendig.</p>
<p>GEMEINDEAUSSCHUSS:</p> <p>7. Für die Bildung der Gemeindeausschüsse werden zwei Möglichkeiten angeboten:</p> <p>a.) direkte Wahl durch die Gemeindemitglieder im Rahmen der Pfarrgremienwahl (wie bisher).</p> <p>b.) Die Gemeinde lädt zu einer Gemeindeversammlung ein. Dort werden die Mitglieder für den Gemeindeausschuss berufen oder gewählt.</p>	<p>Die Gemeinde wählt direkt die Mitglieder (mindestens drei Personen) für den Gemeindeausschuss.</p>	<p>Auflösung der Gemeindestruktur in drei Pfarreien. Mehr Flexibilität für Bildung des Gemeindeausschusses erwünscht. „Warum wählen, wenn der Gemeindeausschuss unbegrenzt hinzuwählen darf?“</p> <p>Schwierige Kandidatensuche.</p> <p>Reduzierung des organisatorischen Aufwands.</p>

<p>Der bisherige Gemeindeausschuss entscheidet vor der Wahl, welche der beiden Möglichkeiten zur Bildung ergriffen wird.</p> <p>8. Der Gemeindeausschuss delegiert eine Person als ständiges Mitglied in den Pfarreirat. Dies muss nicht automatisch der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses sein.</p>	<p>Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschuss ist geborenes Mitglied im Pfarreirat.</p>	<p>Die Vernetzung von Gemeindeausschuss und Pfarreirat muss nicht durch den GA-Vorsitz gewährleistet werden. Wird teilweise schon so praktiziert.</p>
<p>WAHLRECHT:</p> <p>9. In Ausnahmefällen ist es möglich, das aktive Wahlrecht in einer anderen Gemeinde oder Pfarrei wahrnehmen zu können.</p> <p>10. Das aktive Wahlrecht wird für alle drei pfarrliche Gremien auf die Vollendung des 14. Lebensjahres herabgesetzt.</p> <p>11. Das passive Wahlrecht wird für den Pfarreirat und Gemeindeausschuss auf die Vollendung des 14. Lebensjahres herabgesetzt. Für den Verwaltungsrat bleibt das passive Wahlrecht bei der Volljährigkeit.</p>	<p>Das aktive Wahlrecht ist an den Wohnsitz gekoppelt.</p> <p>Aktives Wahlrecht für Pfarreirat und Gemeindeausschuss: Vollendung des 16. Lebensjahrs oder gefirmt. Aktives Wahlrecht für Verwaltungsrat: Vollendung des 18. Lebensjahrs.</p> <p>Passives Wahlrecht für Pfarreirat und Gemeindeausschuss: Vollendung des 16. Lebensjahrs.</p>	<p>Verschiedene Anfragen diesbezüglich von Personen, die sich in einer Gemeinde oder Pfarrei engagieren, in der sie nicht wohnen. Wird in anderen Bistümern so umgesetzt (z.B. München-Freising, Fulda, Mainz).</p> <p>Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen). 14 Jahre: Religionsmündigkeit. Vereinheitlichung unterstützt leichtere Organisation der Wahl.</p> <p>Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen). 14 Jahre: Religionsmündigkeit.</p>
<p>WAHLFORM:</p> <p>12. Ermöglichung einer Online-Wahl Die Möglichkeit der Online-Wahl soll angeboten werden, allerdings nur als zusätzliche Möglichkeit</p>	<p>Nur klassische Wahl mit Möglichkeit der Briefwahl (auf Antrag des Wahlberechtigten).</p>	<p>Online-Wahlen sind eine barrierefreie und niederschwellige Möglichkeit für die Teilnahme an der Wahl.</p>

neben der klassischen Wahl und der Briefwahl auf Antrag.	Ausnahme 2019: Projekt der Allgemeinen Briefwahl in fünf Pfarreien.	Geringerer organisatorischer Aufwand. Online-Wahlen werden in verschiedenen Bistümern mit Erfolg durchgeführt (Freiburg, München-Freising). Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen).
JUGENDVERSAMMLUNG: 13. Verpflichtende Einführung einer Jugendversammlung zur Wahl der Jugendvertretung im Pfarreirat Ergänzung der § 5 Abs. 4 PG-Satzung: „Geborene Mitglieder sind ... zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen, die auf einer Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.“	Keine verbindliche Regelung bisher.	Diözesanversammlung des BDKJ (Beschluss zur stärkeren Partizipation von Kindern und Jugendlichen).
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT: 14. Dem gewählten Vorstand des Pfarreirates (Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung) muss mindestens eine Frau oder mindestens ein Mann angehören.	Keiner Reglung bisher.	Diskussion zur Geschlechtergerechtigkeit in der Diözesanversammlung.

c.) ZEITPLAN

- Beratung im Hauptausschuss / Diözesanversammlung (22.03.)
- Beratung im Katholikenrat (09.04.)
- Beratung in der Konferenz der leitenden Pfarrer (27.04. und 11.05.)
- Beratung in den verschiedenen Berufsgruppen, Dekanatsräten
- **Verabschiedung der Weiterentwicklung bis 01.09.2022**

Beratungsvorlage für die Diözesanversammlung – 10.05.2022

- Überarbeitung von Satzung der Pfarrgremien, Wahlordnung und Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
- **Verabschiedung der Überarbeitung im AGR im Oktober 2022**
- Erarbeitung und Druck eines Leitfadens zur Durchführung der Pfarrgremienwahl: November/Dezember 2022
- **Versand des Kampagnenmaterials: Januar 2023**